GESETZBLATT
DER REPUBLIK POLEN

Warschau, den 4. Dezember 2025

Position 1696

GESETZ

vom 7. November 2025

zur Änderung des Tierschutzgesetzes[1)]

Artikel 1. Das Tierschutzgesetz vom 21. August 1997 (Gesetzblatt von 2023, Pos. 1580) wird wie folgt geändert:

1) in Artikel 12 werden nach Absatz 4b Absätze 4c und 4d eingefügt:

„4c. Die Aufzucht oder Zucht von Pelztieren im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 über die Organisation der Aufzucht und Vermehrung von Nutztieren (Gesetzblatt von 2021, Pos. 36), mit Ausnahme von Kaninchen (Oryctolagus cuniculus), zu kommerziellen Zwecken, insbesondere zum Zweck der Gewinnung von Pelz oder anderen Tierteilen, ist verboten.

4d. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 11. März 2004 über den Schutz der Tiergesundheit und die Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten ist die in diesem Artikel genannte Tätigkeit verboten. Dies umfasst auch die Haltung von Pelztieren im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 über die Organisation der Zucht und Vermehrung von Nutztieren, mit Ausnahme von Kaninchen (*Oryctolagus cuniculus*).“;

2) In Artikel 37 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„5. Wird eine Person wegen einer Straftat bestraft, die in einem Verstoß gegen das in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c oder d genannte Verbot besteht, so kann das Gericht für einen Zeitraum von einem bis fünf Jahren ein Verbot der Haltung von Tieren oder einer bestimmten Tierart verhängen.“.

Artikel 2. Marktteilnehmer und Landwirte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die in Artikel 12 Absatz 4c des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes genannten Tätigkeiten ausüben, dürfen diese bis zum 31. Dezember 2033 auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen fortsetzen.

Artikel 3. 1. Die in Artikel 2 genannten Marktteilnehmer oder Landwirte sind berechtigt, beim Finanzministerium einen Antrag auf Entschädigung für den finanziellen Verlust zu stellen, der ihnen durch die Notwendigkeit der Einhaltung der Bestimmung in Artikel 12 Absatz 4c des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes entstanden ist; im Folgenden „Entschädigung“ genannt.

2. Die Entschädigung umfasst die Entschädigung für den finanziellen Verlust, ohne den Vorteil, den der Marktteilnehmer oder Landwirt hätte erzielen können, wenn der Verlust nicht eingetreten wäre.

3. Auf der Grundlage der Umweltgenehmigung gemäß Artikel 71 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über Umwelt und Umweltschutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltschutzmaßnahmen und Umweltverträglichkeitsprüfungen (Gesetzblatt 2024, Pos. 1112, 1881 und 1940; 2025, Pos. 1535) kann ein in Artikel 2 genannter Betreiber oder Landwirt, der eine Tätigkeit gemäß Artikel 12 Absatz 4c des in Artikel 1 geänderten Gesetzes ausübt, eine Tätigkeit ausüben, die in der Aufzucht oder Zucht von Tieren besteht, die nicht unter das Verbot gemäß Artikel 12 Absatz 4c des in Artikel 1 geänderten Gesetzes fallen. Die Anzahl der Tiere ist dabei in Großvieheinheiten auszudrücken. Die Anzahl der Großvieheinheiten, die sich aus der bestehenden Umweltgenehmigung

---

1)Diese Verordnung wurde der Europäischen Kommission am 27. September 2024 unter der Nummer 2024/0550/PL gemäß § 4 der Verordnung des Ministerrats vom 23. Dezember 2002 über die Funktionsweise des nationalen Notifizierungssystems für Normen und Rechtsakte (Gesetzblatt [Dziennik Ustaw], Pos. 2039; und von 2004, Pos. 597), die die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Festlegung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) umsetzt.

ergibt, die für ein Projekt erteilt wurde, das voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, darf nicht überschritten werden. In diesen Fällen ist die Einholung einer neuen Umweltgenehmigung nicht erforderlich.

Artikel 4. 1. Die Entschädigung wird auf 25 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des in Artikel 2 genannten Marktteilnehmers oder Landwirts – im Folgenden als „Antragsteller“ bezeichnet – aus der in Artikel 12 Absatz 4c des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes genannten Geschäftstätigkeit für den Zeitraum 2020–2024 festgesetzt, sofern der Antragsteller die Tätigkeit bis zum 1. Januar 2027 einstellt.

2. Der Ausgleich wird für den Zeitraum 2020–2024 auf 20 % der durchschnittlichen jährlichen Einkünfte der antragstellenden Person aus der Geschäftstätigkeit nach Artikel 12 Absatz 4c des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes festgesetzt, sofern die antragstellende Person die Tätigkeit bis zum 1. Januar 2028 einstellt.

3. Der Ausgleich wird für den Zeitraum 2020–2024 auf 15 % der durchschnittlichen jährlichen Einkünfte der antragstellenden Person aus der Geschäftstätigkeit nach Artikel 12 Absatz 4c des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes festgesetzt, sofern die antragstellende Person die Tätigkeit bis zum 1. Januar 2029 einstellt.

4. Der Ausgleich wird für den Zeitraum 2020–2024 auf 10 % der durchschnittlichen jährlichen Einkünfte der antragstellenden Person aus der Geschäftstätigkeit nach Artikel 12 Absatz 4c des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes festgesetzt, sofern die antragstellende Person die Tätigkeit bis zum 1. Januar 2030 einstellt.

5. Der Ausgleich wird für den Zeitraum 2020–2024 auf 5 % der durchschnittlichen jährlichen Einkünfte der antragstellenden Person aus der Geschäftstätigkeit nach Artikel 12 Absatz 4c des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes festgesetzt, sofern die antragstellende Person die Tätigkeit bis zum 1. Januar 2031 einstellt.

6. Die Einkünfte des Antragstellers aus den in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes genannten Tätigkeiten umfassen keine Einkünfte aus anderen Quellen als dem Inverkehrbringen von Pelztieren im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 über die Organisation der Zucht und Vermehrung von Nutztieren, mit Ausnahme von Kaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) oder von diesen Tieren stammenden Erzeugnissen sowie tierischen Nebenprodukten, die im Rahmen dieser Tätigkeiten anfallen und deren Einnahmen durch einen Verkaufsbeleg oder ein für die landwirtschaftliche Buchführung geeignetes Dokument nachgewiesen werden.

Artikel 5. 1. Die Entschädigung wird auf schriftlichen Antrag des Antragstellers gewährt, der an den Präsidenten der Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft, im Folgenden als „die Agentur“ bezeichnet, zu richten ist.

2. Der in Absatz 1 genannte Antrag muss Folgendes enthalten:

1) Angabe der Behörde, an die das Ersuchen gerichtet ist, und der Angelegenheit, auf die es sich bezieht;

2) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers;

3) Angaben zu den in Artikel 4 genannten Einkünften;

4) den Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 4c des in Artikel 1 geänderten Gesetzes,

5) die Nummer des Bankkontos oder die Nummer des Kontos einer genossenschaftlichen Spar- und Kreditgenossenschaft, an die eine Entschädigung zu zahlen ist;

6) Datum und Unterschrift der Person, die den Antrag stellt.

3. Dem Antrag sind folgende Belege beizufügen:

1) Angaben zu den in Artikel 4 genannten Einkünften;

2) den Zeitpunkt der Tätigkeit ist gemäß Artikel 12 Absatz 4c des geänderten Gesetzes, wie er vom zuständigen Bezirksveterinärbeamten in Form einer Bescheinigung über die Streichung aus dem Register festgelegt wurde, zu dokumentieren. Die entsprechenden Vorgaben finden sich in Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. März 2004 zum Schutz der Tiergesundheit und zur Bekämpfung infektiöser Tierseuchen (Gesetzblatt 2023, Position 1075).

Artikel 6. 1. Die Entscheidung über die Entschädigung wird vom Präsidenten der Agentur getroffen.

2. Zur Überprüfung der im Antrag enthaltenen Informationen führt der Präsident der Agentur Inspektionen durch oder veranlasst deren Durchführung.

3. Der Präsident der Agentur entscheidet über die Entschädigung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrags. Diese Entscheidung ist als endgültig zu betrachten.

4. Die Entschädigung ist innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller zu zahlen.

5. Kommt der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entschädigung mit seinen öffentlichen Schulden in Verzug, so werden diese von der fälligen Entschädigung abgezogen.

Artikel 7. 1. Innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Entscheidung kann der Antragsteller Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

2. Die Einleitung des in Absatz 1 genannten Verfahrens hat keine aufschiebende Wirkung auf die Vollstreckung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Entscheidung.

3. In den in Absatz 1 genannten zivilrechtlichen Verfahren wird die Staatskasse durch den für Landwirtschaft zuständigen Minister vertreten.

4. Für den in Absatz 1 genannten Antrag werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 8. Für Verfahren in den in Artikel 6 genannten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensordnung vom 14. Juni 1960 (Gesetzblatt 2025, Pos. 1691), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 9. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller die in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes genannten Tätigkeiten eingestellt hat.

Artikel 10. Der Schadenersatzanspruch geht auf die Rechtsnachfolger des Antragstellers über.

Artikel 11. 1. Ein Arbeitnehmer des in Artikel 2 genannten Marktteilnehmers oder Landwirts, dessen Arbeitsverhältnis aufgrund der Notwendigkeit, die in Artikel 12 Absatz 4c des in Artikel 1 geänderten Gesetzes genannten Anforderungen zu erfüllen, beendet worden ist, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von drei Monatsgehältern, die gemäß den Vorschriften für die Berechnung des Baräquivalents für den Jahresurlaub festgelegt wird. Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. März 2003 über Sondervorschriften zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Arbeitnehmern aus Gründen, die nicht mit Arbeitnehmern zusammenhängen (Gesetzblatt von 2025 Pos. 570 und 1661) findet keine Anwendung.

2. Die Sozialversicherung zahlt dem in Artikel 2 genannten Unternehmer oder Landwirt einen Betrag in Höhe der von diesem Unternehmer oder Landwirt gezahlten, nachgewiesenen Abfindungen gemäß Absatz 1 zurück.

3. Der Sozialversicherungsfonds zahlt den in Absatz 2 genannten Betrag auf Antrag des in Artikel 2 genannten Wirtschaftsbeteiligten oder Betriebsinhabers auf der Grundlage einer Entscheidung zurück, die nach dem Verfahren des Artikels 83 des Gesetzes vom 13. Oktober 1998 über das Sozialversicherungssystem (Gesetzblatt 2025, Pos.[2] 350, in der geänderten Fassung) erlassen wurde.

4. Die Mitarbeiterzahl zum 30. September 2025 ist zu ermitteln.

Artikel 12. Die Einnahmen aus dem Ausgleich stellen keine Einkünfte im Sinne des Gesetzes vom 26. Juli 1991 über die Einkommensteuer (Gesetzblatt von 2025, Pos. 163, in seiner geänderten Fassung[3)] oder des Gesetzes vom 15. Februar 1992 über die Körperschaftsteuer (Gesetzblatt von 2025, Pos. 278, in seiner geänderten Fassung[4)] dar.

Artikel 13. Das Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Präsident der Republik Polen: *K. Nawrocki*

2) Änderungen der konsolidierten Fassung dieses Gesetzes wurden im Gesetzblatt 2025, Punkte 620, 622, 769, 820, 1083, 1160, 1216, 1409, 1413 und 1423, veröffentlicht.

3) Änderungen des konsolidierten Wortlauts des oben genannten Gesetzes wurden im Gesetzblatt von 2025 unter den Nummern 340, 368, 620, 680, 1022, 1180, 1301, 1302 und 1366 veröffentlicht.

4)Änderungen der konsolidierten Fassung dieses Gesetzes wurden im Gesetzblatt 2025 unter den Nummern 340, 620, 680, 1022, 1074, 1218, 1301, 1426, 1657 und 1658 veröffentlicht.